

ALLGEMEINE EINKAUF- UND VERKAUFBEDINGUNGEN von DEN HARTIGH BV

Artikel 1 anwendbare Bedingungen

- 1.1 Auf unsere Kauf- und Verkaufsverträge in Sachen Kartoffeln finden Anwendung:
- die RUCIP-Bedingungen 2000, wenn es bei dem Vertrag einen außerhalb der Niederlande ansässigen Handelspartner betrifft. Im arbitragefall wird es in den Niederlanden stattfinden.
 - die NHP-Bedingungen 2005 (NAO Handelsbedingungen Pflanzkartoffeln 2005), festgelegt von der NAO (holländischen Kartoffelgesellschaft), wenn es sich bei dem Vertrag um Pflanzgut handelt und dieser mit einem in den Niederlanden ansässigen Handelspartner geschlossen wird.
 - die AHV-Bedingungen (Allgemeine Handelsbedingungen Kartoffelgroßhandel, festgelegt von VBNA und VENEXA), wenn es sich bei dem Vertrag um Speisekartoffeln handelt und dieser mit einem in den Niederlanden ansässigen Handelspartner geschlossen wird.
- Außerdem gelten ergänzend oder anstatt die nachfolgenden genannten Bedingungen.
- 1.2 Die DEN HARTIGH BV weist ausdrücklich die allgemeinen Bedingungen von Verkäufern oder Käufern zurück, wenn diese im Widerspruch zu den von der DEN HARTIGH BV gehandhabten allgemeinen Bedingungen stehen, es sei denn, dass die Parteien darüber vorab eine schriftliche Übereinstimmung erzielt haben.

Artikel 2 Qualitätsnormen

- 2.1 DEN HARTIGH liefert Pflanzkartoffeln nach den Normen, die im Prüfungsreglement einer offiziellen Zertifizierungsstelle an die zu liefernden Pflanzkartoffelklasse gestellt sind. Wenn nicht explizit vereinbart, gibt DEN HARTIGH keine Zusatzgarantien. DEN HARTIGH behält sich das Recht vor, strengere Normen als die der offiziellen Zertifizierungsstellen zu handhaben.

Artikel 3 Bedingungen für den Verkauf von Pflanzgut von Sorten mit Sortenschutz

- 3.1 Pflanzgut von Sorten mit Sortenschutz darf, vorbehaltlich einer schriftlichen Vereinbarung mit DEN HARTIGH, in der die zu zahlende angemessene Vergütung festgelegt ist, nicht zur weiteren Vermehrung der Sorte verwendet werden.
- 3.2 Der Käufer ist verpflichtet, DEN HARTIGH auf Verlangen alle Namen und Adressen von Parteien mitzuteilen, an die der Käufer von DEN HARTIGH stammendes Pflanzgut weitergeliefert oder verkauft hat.
- 3.3 Der Käufer erteilt DEN HARTIGH und ihren Vertretern das Recht, alle Felder, auf denen von DEN HARTIGH gekaufte Pflanzkartoffeln angebaut sind, zu inspizieren, zu testen und zu kontrollieren. Der Käufer muss auf Verlangen von DEN HARTIGH oder ihren Vertretern alle Felder angeben, auf denen von DEN HARTIGH stammende Pflanzkartoffeln angebaut sind.
- 3.4 Der Käufer ist verpflichtet, Kontrollbehörden, die im Namen von DEN HARTIGH an einer an den Käufer gelieferten geschützten Kartoffelsorte Kontrollhandlungen durchführen, den direkten Zutritt zu seinem Betrieb und den Kartoffeln zu gewähren, entweder auf dem Feld oder im Lager. Der Käufer muss dabei auf Verlangen auch Einsicht in seine Geschäftsunterlagen gewähren, wie Rechnungen, die für Untersuchung relevant sind.
- 3.5 Wenn DEN HARTIGH sich über Sortenschutz oder andere industrielle Eigentumsrechte in ein Verfahren verwickelt, ist der Käufer verpflichtet, DEN HARTIGH bei der Auflösung zu unterstützen, Beweismaterial zu sammeln und zur Verfügung zu stellen.
- 3.6 Pflanzgut von Sorten mit Sortenschutz darf ausschließlich im vereinbarten Bestimmungsland gepflanzt werden.
- 3.7 Der Käufer ist verpflichtet, bei einem Weiterverkauf von Pflanzgut von Sorten mit Sortenschutz die Bestimmungen in Artikel 3.1. bis 3.6. von seinen Abnehmern zu verlangen. Der Käufer ist jederzeit für deren Einhaltung durch seine Abnehmer neben verantwortlich.
- 3.8 Wenn der Käufer den oben genannten Verpflichtungen nicht nachkommt, ist der Verkäufer berechtigt, Schadenersatz zu fordern, einschließlich Gewinnausfall.

Artikel 4 höhere Gewalt

- 4.1 DEN HARTIGH behält sich das Recht vor, Verkaufsverpflichtungen nur teilweise nachzukommen, falls sich herausstellt, dass durch höhere Gewalt, darunter Witterungsverhältnisse und Quarantänekrankheiten, der

verfügbare Vorrat nicht ausreicht.

- 4.2 Wenn in Bezug auf in irgendeinem Jahr angebaute Kartoffeln die Situation der höheren Gewalt am 15. Juli des darauf folgenden Jahres noch andauert, wird der Vertrag ohne Anspruch auf Schadenersatz an diesem Datum von Rechts wegen aufgelöst.

Artikel 5 Reklamationen und Schadenersatz

- 5.1 Zur Ergänzung von Art. 25 der RUCIP-Bedingungen und in Abweichung von Art. 50 der NHP-Bedingungen ist der Verkäufer im Falle eines der Gegenpartei entstandenen Schadens niemals einen höheren Schadenersatz schuldig als der Rechnungsbetrag für die Waren, die begründet reklamiert worden sind.
- 5.2 Zur Ergänzung der Bestimmung in Artikel 33 der NHP-Bedingungen haftet der Verkäufer nicht für Mängel, wenn die Reklamation dem Verkäufer zu einem Zeitpunkt zur Kenntnis gebracht ist, an dem das Pflanzgut bereits gepflanzt ist.
- 5.3 Der Betrag nach der Bestimmung in Artikel 55 der AHV-Bedingungen darf insgesamt niemals höher sein als der Rechnungsbetrag für die Waren, auf die der Schaden sich bezieht.
- 5.4 Der Käufer ist bei Auftreten eines Schadens verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass dieser Schaden so gering als möglich bleibt und eine weitere Verschlechterung des Produkts verhindert wird.

Artikel 6 Zahlungsbedingungen

- 6.1 Wenn nach dem Zustandekommen eines Vertrages die Finanzlage der Gegenpartei zweifelhaft ist und keine Zahlungssicherheiten geleistet werden können, ist DEN HARTIGH berechtigt, nachträglich eine Sicherheitsleistung zu verlangen. Bei Nichterfüllung der Sicherheitsleistung hat DEN HARTIGH das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.
- 6.2 Sofern nachdrücklich nichts anderes vereinbart, ist die Zahlungsfrist 30 Tage nach Rechnungsdatum. Bei Nichtzahlung innerhalb dieser oder innerhalb einer näher vereinbarten Frist hat der Käufer Zinsen von 12% jährlich zu zahlen, wobei jeder Teil eines Monats als einen vollständigen Monat betrachtet wird, ohne dass eine Inverzugsetzung erforderlich ist.
- 6.3 Bei nicht rechtzeitiger Bezahlung, bei Zahlungsaufschub oder Insolvenz ist DEN HARTIGH berechtigt, die Waren zurückzunehmen und dazu das Betriebsgelände und die Gebäude des Käufers zu betreten.
- 6.4 Auf diesen Vertrag findet der Eigentumsvorbehalt Anwendung. Das bedeutet, dass solange der Käufer den Kaufpreis nicht (vollständig) bezahlt hat, die gelieferten Produkte Eigentum von DEN HARTIGH bleiben, auch wenn die gelieferten Produkte nicht mehr in der gelieferten Form und Verpackung vorhanden sind. Der Käufer ist verpflichtet, DEN HARTIGH auf Verlangen mitzuteilen, wo die Produkte sich zu diesem Zeitpunkt befinden und DEN HARTIGH zu diesen den Zugang zu gewähren. Für Lieferungen nach Deutschland gilt der Eigentumsvorbehalt bis zu den verarbeiteten Produkten.

Artikel 7 anwendbares Recht

- 7.1 Für unsere Verträge gilt das niederländische Recht